

SONDERRUNDSCHREIBEN

zum Thema

Kurzarbeitergeld in der Corona-Krise

Aktueller Stand der Entwicklungen (16.03.2020)

Aktuelle Situation

Mit Entscheidung der Bayerischen Staatsregierung kommt das öffentliche Leben im Freistaat mehr und mehr zum Erliegen. Die Auswirkungen werden in allen Unternehmensbranchen die kommenden Wochen und Monate zu spüren sein.

Mit Hilfe des Kurzarbeitergeldes können unvermeidbare Arbeits- und Entgeltausfälle unter bestimmten Voraussetzungen ausgeglichen werden.

Allgemeine Informationen zum Kurzarbeitergeld - Voraussetzungen

Dem Anspruch auf Kurzarbeitergeld muss ein erheblicher Arbeitsausfall aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses oder aber aus wirtschaftlichen Gründen zu Grunde liegen. Ein unabwendbares Ereignis liegt insbesondere dann vor, wenn Lieferungen ausbleiben und daher die Produktion eingeschränkt werden muss oder etwa aufgrund staatlicher Schutzmaßnahmen der Betrieb geschlossen werden muss.

Der Arbeitgeber darf aber trotz seines Direktionsrechts keine Kurzarbeit anordnen, wenn der Umfang der Arbeitszeit des Arbeitnehmers im Arbeitsvertrag festgelegt ist und im Arbeitsvertrag keine Vereinbarung von der Anordnung von Kurzarbeit getroffen ist. Sollten die Arbeitsverträge

keine Regelungen zur Kurzarbeit beinhalten, so wäre mit dem Mitarbeiter eine entsprechende Kurzarbeitsklausel durch **Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag** zu vereinbaren.

Ein **erheblicher Arbeitsausfall** setzt voraus, dass im Anspruchszeitraum mindestens ein Drittel der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer/innen von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 Prozent ihres monatlichen Bruttoarbeitsentgelts betroffen sind. Hier sind aufgrund der Corona-Krise Erleichterungen dergestalt vorgesehen, dass anstelle ein Drittel nurmehr 10 Prozent der beschäftigten Mitarbeiter betroffen sein müssen. Darüber hinaus ist der Arbeitsausfall für den Arbeitgeber **unvermeidbar**, d.h. er ist nicht durch Alternativen zur Kurzarbeit (z.B. Urlaubsgewährung oder Abbau von Überstunden) zu vermeiden.

Antragsverfahren

Ob die Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet die für Sie zuständige Bundesagentur für Arbeit. Hierfür ist ein zweistufiges Antragsverfahren bei der Arbeitsagentur einzuhalten:

Stufe 1:

Der Antragsteller (Arbeitgeber) hat zuerst eine „Anzeige über Arbeitsausfall“ bei der zuständigen Bundesagentur für Arbeit zu stellen.

Link:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

In der Anzeige ist der Zeitraum der geplanten Arbeitszeitreduzierung, Angaben zur Arbeitszeit sowie Angaben zum Betrieb (hier insbesondere ob Tarif- oder Arbeitsvertragliche Regelungen bezüglich der Kurzarbeit bestehen) anzugeben. Unter dem Punkt „Angaben zum Arbeitsausfall“ sollten die Auswirkungen des Corona-Virus dargestellt werden (z.B. Schließung aufgrund behördlicher Anordnung u.ä.).

Die Mindestanforderungen die nach bisheriger Regelung gelten sollen nach Aussage der Politik gelockert werden, um den Kreis der Anspruchsberechtigten in der gegenwärtigen Krise großzügig zu erweitern.

Stufe 2:

Nach Durchführung der Kurzarbeit ist der „Leistungsantrag“ (Formblatt 107 sowie Formblatt 108) für die Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber zu stellen. Die Bundesagentur für Arbeit entscheidet hierüber durch gesonderten Bescheid.

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben alle Arbeitnehmer, die arbeitslosenversicherungs-pflichtig beschäftigt sind. Dies **schließt** im Wesentlichen sog. **Minijobber** (geringfügige Beschäftigungsverhältnisse) **aus**. Leiharbeiter sollen (entgegen der gegenwärtigen Rechtslage) nunmehr zum Kreis der Anspruchsberechtigten zählen.

Was ist aktuell zu tun?

Alle Betroffenen sollten möglichst **umgehend** den **Arbeitsausfall** bei der Bundesagentur für Arbeit **anzeigen** (vgl. oben Stufe 1). Der Antrag kann elektronisch bei der Bundesagentur für Arbeit abgerufen werden. Auch eine elektronische Beantragung nach vorheriger Registrierung ist möglich.

Das Kurzarbeitergeld wird in einem Betrieb frühestens von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Anzeige über den Arbeitsausfall bei der Bundesagentur für Arbeit eingegangen ist. Nach gegenwärtiger Rechtslage ist eine Regelbezugsdauer von längstens 12 Monaten vorgesehen.

Da sich die Rechtslage in der gegenwärtigen Situation täglich verändert, können Sie über die folgenden Links jederzeit weitere Informationen einholen:

Aktuelle Informationen:

<https://www.arbeitsagentur.de/corona-virus-aktuelle-informationen>

Zuständige Dienststellen:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>

In den kommenden Tagen werden wir Sie über die aktuellen Entwicklungen der staatlichen Unterstützungsmöglichkeiten in der Corona-Krise informieren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.